



Bonn, Oktober 2021

[AhD Newsletter Nr.: 3/2021](#)

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der nachgenannten Verbände:

Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare e.V., Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Verband Deutscher Meteorologen, Vereinigung der techn. Mitglieder des Deutschen Patentamtes/Prüfervereinigung e. V.

AhD-Newsletter Oktober 2021

A.

Blick auf die bevorstehenden Tarifverhandlungen für die Länder

Der Entgelt-Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ist am 30.09. 2021 ausgelaufen. Für diesen Bereich stehen also Tarifverhandlungen an. Die erste Verhandlungsrunde hat am 08.10.2021 in Berlin begonnen.

Am 26.08.2021 haben die zuständigen Gewerkschaften (ver.di und dbb-tarifunion) die Forderungen bekanntgegeben, mit denen sie in die Verhandlungen gegangen sind.

In der Presseerklärung von ver.di vom 26.08.2021 vom 26.08.2021 heißt es:

„Die Gewerkschaften gehen mit einer Forderung nach 5 % mehr Gehalt und einem Mindestbetrag von 150 Euro monatlich bei einer Laufzeit von zwölf Monaten in die Einkommens- und Besoldungsrunde für den öffentlichen Dienst der Länder. Beschäftigte des Gesundheitswesens im öffentlichen Dienst der Länder sollen tabellenwirksam monatlich 300 Euro mehr erhalten. Die Ausbildungsvergütungen sollen um 100 Euro angehoben werden. Diese und weitere Forderungen hat die Bundestarifkommission der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) am Donnerstag (26. August 2021) beschlossen.

„Die Länderbeschäftigten haben in den zurückliegenden Monaten den Laden am Laufen gehalten und sich Respekt und Anerkennung verdient. Gehaltssteigerungen sind nicht nur angesichts steigender Preise zwingend notwendig“, betonte der **ver.di-Vorsitzende Frank Werneke**. Der öffentliche Dienst der Länder könne nur mit guten Löhnen und guten Arbeitsbedingungen im zunehmenden Wettbewerb um Fachkräfte als attraktiver Arbeitgeber punkten.

ver.di strebt darüber hinaus mit den Ländern einen separaten „Verhandlungstisch“ zum Gesundheitswesen an. „Die Beschäftigten im Gesundheitswesen haben mit maximalem Einsatz gegen die Corona-Pandemie gekämpft. Das muss jetzt endlich honoriert werden“, stellte Werneke klar. ver.di habe die Erwartung, dass auch über „Restanten“ aus der Tarifrunde 2019 gesprochen werde. Dies betreffe etwa die Anhebung des Zeitzuschlags bei Wechselschicht- oder Schichtarbeit in Krankenhäusern sowie die Anwendung der dynamischen Zulage für Pflegekräfte auch für die Beschäftigten der ambulanten und stationären Pflege im Justiz- und Maßregelvollzug und den Landeskrankenhäusern.

Zudem erwartet ver.di, dass Verhandlungen über tarifliche Regelungen für studentische Hilfskräfte aufgenommen und die Verhandlungszusage über Straßenbetriebs-

dienst und Straßenbau eingelöst werden.

ver.di führt die Tarifverhandlungen gemeinsam mit den DGB-Gewerkschaften GdP, GEW und IG BAU sowie in einer Verhandlungsgemeinschaft mit dem dbb beamtenbund und tarifunion. Die Verhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für rund 1,1 Millionen Tarifbeschäftigte (940.000 Vollzeitstellen) und 48.000 Auszubildende im öffentlichen Dienst der Länder (außer Hessen) werden am 8. Oktober 2021 in Berlin aufgenommen.

ver.di fordert die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die 1,2 Millionen Beamtinnen und Beamten sowie rund 880.000 Versorgungsempfänger im Bereich der Länder sowie 175.000 Beamtinnen und Beamte und 120.000 Versorgungsempfänger im Bereich der Kommunen (Angaben ebenfalls ohne Hessen).“

dbb-beamtenbund und tarifunion hat sich wie folgt geäußert:

„Deutschland braucht eine starke staatliche Daseinsvorsorge. Deshalb muss die Bezahlung im Landesdienst um 5 Prozent steigen – mindestens aber um 150 Euro.

Im Oktober starten die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Bundesländer. Bei der Vorstellung der gewerkschaftlichen Forderungen am 26. August 2021 in Berlin sagte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach: „In den vergangenen Monaten wurde uns erneut vor Augen geführt: Ein personell auf Kante genährter und schlecht ausgerüsteter öffentlicher Dienst kann verheerende Folgen haben. Ohne eine gut aufgestellte Verwaltung bleibt jede Gesetzgebung nur Stückwerk – ob bei Sicherheit, Bildung, Gesundheit, Umwelt, Finanzen oder einem der vielen anderen Politikfelder. Deshalb muss jetzt investiert werden, auch und gerade in die Bezahlung. Nicht nur, um die zahllosen offenen Stellen

zu besetzen, um Nachwuchs- und Fachkräfte zu werben. Sondern auch, um den Kolleginnen und Kollegen, die dieses Land allen Widrigkeiten zum Trotz am Laufen halten, die verdiente Wertschätzung zu zeigen.'

Silberbach betonte zudem, dass der dbb eine Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen erwarte. ‚In zu vielen Bundesländern müssen wir mittlerweile die Gerichte bemühen, um eine verfassungskonforme Besoldung durchzusetzen. Das ist ein Armutszeugnis für die betroffenen Landesregierungen. Ich erwarte daher, dass das Volumen des hoffentlich zügig erzielten Tarifabschlusses unverzüglich systemgerecht auf den Bereich der verbeamteten Kolleginnen und Kollegen übertragen wird.‘

Der dbb Fachvorstand Tarifpolitik Volker Geyer warnte die Arbeitgeberseite (TdL - Tarifgemeinschaft deutscher Länder), vertreten durch den niedersächsischen Finanzminister Reinhold Hilbers, vor einem harten Tarifkonflikt: ‚Es gibt Forderungen aus dem Arbeitgeberlager, durch Neubewertungen beim sogenannten Arbeitsvorgang die Eingruppierung zu verändern. Die Folge wäre, dass für tausende Stellen zukünftig geringere Einkommen gezahlt würden. Das hat nichts mit Wertschätzung zu tun und verschlechtert die Position des öffentlichen Dienstes im Werben um Fach- und Nachwuchskräfte massiv. Diesen Angriff auf die Bezahlung der Beschäftigten werden wir auf keinen Fall hinnehmen.‘

Haltung der Arbeitgeberseite:

Die Arbeitgeberseite hat durch ihren Verhandlungsführer, den niedersächsischen Finanzminister Reinhold Hilbers (CDU), zunächst auf die schwierige Situation der Länder verwiesen. Die Pandemie habe die Länder nicht nur gesundheitspolitisch, sondern auch finanziell getroffen. Sie hätten große Ausgaben tätigen müssen, um das Gesundheitswesen zu stärken, die Wirtschaft zu stützen, Kommunen unter die Arme zu greifen und den Bürgern zu helfen. Die Gesamtverschuldung sei gestiegen.

Zunächst kurz zur Erinnerung:

Im Herbst vergangenen Jahres hatten Tarifverhandlungen für Bund und Kommunen stattgefunden. Die dritte Verhandlungsrunde, die am 22.10.2020 begonnen hatte, war am 26.10.2020 abgeschlossen worden. Die Verhandlungsparteien hatten sich auf einen Tarifabschluss mit folgenden Eckpunkten geeinigt:

*** Gehaltserhöhung:**

- 01.09.2020: zunächst keine nominelle Erhöhung („Nullrunde“)
- 01.04.2021: + 1,4 %, mindestens 50 €
- 01.04.2022: + 1,8 %

*** steuerfreie Einmalzahlung („Corona-Sonderzahlung“):**

- E 1 bis E 8: 600 €
- E 9 bis E 12: 400 €
- E 13 bis E 15: 300 €

*** Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit Ost auf das West-Niveau in zwei Schritten:**

- 01.01.2022: 39,5 Stunden
- 01.01.2023: 39 Stunden

*** Auszubildende:**

- 01.09.2020: keine Erhöhung („Nullrunde“)
- 01.04.2021: + 25 €
- 01.04.2022: + 25 €
- Einmalzahlung: 200 € (nur im Bundesbereich)

*** Laufzeit des neuen Tarifvertrages:**

- 01.09.2020 bis 31.12.2022 (28 Monate)

Vergleich der jetzigen Forderungen der Gewerkschaften mit dem Tarifabschluss für Bund und Kommunen vom 26.10.2021:

Der jetzige Forderungskatalog von ver.di und dbb bezieht sich naturgemäß auf die Situation in den Ländern im Herbst 2021 mit ihren aktuellen Gegebenheiten und Besonderheiten. Einige zeitliche und inhaltliche Zusammenhänge lassen es gleichwohl nicht zu, beide Verhandlungsrunden völlig unabhängig voneinander zu betrachten.

Beide Verhandlungsrunden stehen unter dem Einfluss der Covid-19-Pandemie, beide sind die jeweils erste Verhandlungsrunde, deren thematische Schwerpunkte von dieser Pandemie beherrscht werden, und beide Verhandlungsrunden sind dadurch gekennzeichnet, dass die betroffenen öffentlichen Haushalte unverhofft mit einer dramatischen Schuldenlast zu kämpfen haben, die es vor der Pandemie so nicht gab.

Daher lohnt sich ein vergleichender Blick auf den Tarifabschluss vom 26.10.2020 und die jetzigen Forderungen. Allein bei Betrachtung der reinen Entgelterhöhungen fallen folgende Punkte auf:

Jetzige Forderungen an die TdL: Tarifabschluss 26.10.2020 für Bund und Kommunen:

01.10.2021: 5 % Entgelterhöhung, mindestens 150 €	01.09.2020: zunächst Nullrunde 01.04.2021: 1,4 % Entgelterhöhung, mindestens 50 €, 01.04.2022: 1,8 % Entgelterhöhung
---	--

Laufzeit: 12 Monate
(01.10.2021 bis 30.09.2022)

Laufzeit: 28 Monate
(01.09.2020 bis 31.12.2022)

Jetzt werden für die Tarifbeschäftigten der Länder bei einer Laufzeit von 12 Monaten 5 % Entgelterhöhung gefordert, während man sich bei dem Tarifabschluss für Bund und Kommunen vom 26.10.2020 auf eine Entgelterhöhung um insgesamt gerade mal 3,2 % bei einer Laufzeit von 28 Monaten mit insge-

samt gerade mal 3,2 % Entgelterhöhung geeinigt hatte. Das bedeutet, dass die monatliche Erhöhungsquote bei dem Tarifabschluss vom 26.10.2020 rund 0,11 % betrug. Die jetzige Forderung - ließe sie sich durchsetzen - würde sich auf rund 0,41 % Entgelterhöhung pro Monat belaufen. Das wäre rund viermal so viel, wie die Beschäftigten von Bund und Kommunen im vergangenen Jahr erreicht haben.

Und interessanterweise bewegt sich auch der aktuelle Tarifabschluss der Deutschen Bahn mit der GDL vom 16.09.2021 - trotz handfester Streikmaßnahmen - in einem wesentlich geringeren Bereich. Die dortige Verständigung sieht eine Lohnerhöhung von 3,3 Prozent in zwei Schritten bei einer Laufzeit von 32 Monaten vor. Zum 1. Dezember 2021 werden die Löhne um 1,5 Prozent und zum 1. März 2023 um weitere 1,8 Prozent steigen. Bezogen auf einen Monat beträgt die lineare Erhöhung ziemlich genau 0,1 %, ähnlich dem Tarifabschluss für Bund und Kommunen im Oktober 2020.

Es bleibt abzuwarten, wie der Tarifabschluss am Ende aussehen wird. Es ist jedenfalls schwer vorstellbar, dass sich ein Abschluss erreichen lässt, der deutlich höher liegt als der Abschluss mit Bund und Kommunen vom 26.10.2020. Selbst eine Entgelterhöhung um (nur) die Hälfte der jetzt geforderten 5 %, also 2,5 %, für 12 Monate wäre ungefähr doppelt so hoch, wie der Abschluss für Bund und Kommunen vom Oktober 2020 und auch doppelt so hoch wie der GDL-Abschluss jetzt.

Die Verhandlungen werden wohl nicht ganz einfach werden. Man darf gespannt sein.

Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen:

Erwähnt sei noch, dass für das Land Hessen, das der Tarifgemeinschaft der Länder nicht angehört und eigene Tarifverträge aushandelt und abschließt (TV-H), die Tarifverhandlungen bereits am 01.09.2021 in Wiesbaden begonnen haben.

Die Gewerkschaften (dbb-tarifunion und ver.di) fordern für Hessen

- eine **Erhöhung des Gehalts um 5 Prozent, mindestens um 175 Euro**,
- eine Erhöhung der **Ausbildungs- und Praktikantenentgelte um 100 Euro** monatlich sowie die Wiederinkraftsetzung der Vorschrift zur Übernahme von Auszubildenden im TVA-H und TVA-H Pflege
- eine Laufzeit des Tarifvertrags von **12 Monaten**.

Volker Geyer, dbb-Fachvorstand Tarifpolitik, begründete die Forderungen der Gewerkschaften am 27. August 2021 nach dem Beschluss der gewerkschaftlichen Forderungen: „Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes halten dieses Land rund um die Uhr am Laufen. Gerade in Ausnahmesituationen wie der Corona-Pandemie sehen wir, wie wichtig eine leistungsfähige öffentliche Daseinsvorsorge ist. Deshalb muss hier investiert werden, gerade auch in die Bezahlung. Aus Wertschätzung für die geleistete Arbeit der Kolleginnen und Kollegen und um auch in Zukunft ausreichend Fach- und Nachwuchskräfte für den Staatsdienst gewinnen zu können“.

Heini Schmitt, Vorsitzender des dbb-Landesbundes in Hessen, ergänzte: „Die Landesregierung hantiert gerade im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie mit vielen zusätzlichen Milliarden, Stichwort ‚Sondervermögen‘. Da kann es nicht sein, dass ausgerechnet für den öffentlichen Dienst kein Geld da ist. Oder noch schlimmer: Auf Kosten der Kolleginnen und Kollegen gespart wird. Wir brauchen einen

ordentlichen Tarifabschluss, der dann unverzüglich systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten von Land und Kommunen übertragen werden muss. Bereits heute ist die Besoldung in Hessen aus unserer Sicht klar verfassungswidrig, die entsprechenden Klagen laufen. Die Landesregierung ist aufgerufen, hier kein weiteres Öl ins Feuer zu gießen, sondern endlich ihrer Fürsorgepflicht als Dienstherr der hessischen Beamtenschaft nachzukommen.“

Der Verhandlungsführer des Landes Hessen, Innenminister Peter Beuth, weist die Forderungen der Gewerkschaften zurück. Das Anliegen der Gewerkschaften nach höheren Bezügen sei zwar grundsätzlich berechtigt, allerdings könne das Land Hessen den Forderungen in dieser Höhe nicht nachkommen. Die Forderungen der Gewerkschaften seien nicht generationengerecht und angesichts einer bundesweit angespannten Wirtschafts- und Finanzlage deutlich überzogen. Zusammen mit der – gleichfalls geforderten – Übertragung auf den Beamtenbereich würde sich die Summe aller Gewerkschaftsforderungen auf mehr als **600 Millionen Euro pro Jahr** belaufen. Man wolle zu einem ordentlichen Ergebnis für unsere Landesbeschäftigten kommen. Dafür müsse man aber erst einmal eine realistische Verhandlungsbasis finden. Denn die Corona-Krise sei nach wie vor sehr real. Man könne diese Krise und ihre Auswirkungen auf die Staatsfinanzen bei der Frage nach einer fairen Bezahlung der Beschäftigten nicht einfach ausklammern.

B.

Rechtsentwicklung im Bereich der Beamtenbesoldung und -versorgung in Bund und Ländern

1. Aktueller Stand im Bund:

Im Anschluss an die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund (ca. 147.000 Tarifbeschäftigte) und Kommunen (ca. 2,14 Mio. Tarifbeschäftigte), die am 26.10.2020 zu einem Abschluss geführt hatten, ist inzwischen für den Bundesbereich (ca. 185.000 Beamte) die Übertragung des Tarifabschlusses auf den Bereich der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger erfolgt. Die entsprechenden Regelungen finden sich in dem

Gesetz

zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022

und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(BBVAnpÄndG 2021/2022) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2444).

Durch dieses Gesetz werden die Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge zum 1. April 2021 und zum 1. April 2022 linear angehoben. Damit ist das Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst vom 26. Oktober 2020 zeitgleich und systemgerecht übernommen worden. Die Erhöhung im

Jahr 2021 berücksichtigt einen Abzug zugunsten der Versorgungsrücklage gemäß § 14a Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BBesG in Höhe von 0,2 Prozentpunkten. Dementsprechend erhöhen sich die Dienst- und Versorgungsbezüge

zum 1. April 2021 um 1,2 Prozent und

zum 1. April 2022 um 1,8 Prozent.

Von der Erhöhung der Besoldung zum 1. April 2021 um 1,2 Prozent sind Beamte der

Besoldungsgruppe B 11 (Staatssekretäre; Präsident des Bundesrechnungshofes) und Richter der Besoldungsgruppe R 10 (Richter des Bundesverfassungsgerichts; Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes) ausgenommen.

Die Auszahlung der erhöhten Besoldung erfolgt seit 01.06.2021.

Mit Blick darauf, dass die Laufzeit des Tarifvertrages vom 26.10.2020 erst mit dem 31.12.2022 endet, steht die nächste Besoldungsrunde für den Bundesbereich erst an, wenn die nächste Tarifrunde Anfang 2023 stattgefunden hat und abgeschlossen ist; vor Februar/März 2023 wird das nicht der Fall sein.

2. Tarif- und Besoldungssituation in den Ländern im Allgemeinen:

Nachdem der am 2. März 2019 zwischen der Arbeitgeberseite (Tarifgemeinschaft der Länder - TdL) und den Gewerkschaften dbb-tarifunion und ver.di geschlossene Tarifvertrag mit dem 30.09.2021 ausgelaufen ist, stehen für die Tarifbeschäftigten der Länder jetzt neue Tarifverhandlungen an. Sie haben dieser Tagen begonnen. Die erste Verhandlungsrunde hat am 08.10.2021 in Berlin stattgefunden.

Erste Themen für die jetzige Verhandlungsrunde zeichnen sich bereits ab. Offenbar wollen die Arbeitgeber der Länder auch den Arbeitsvorgang im Eingruppierungssystem zum Thema der Tarif- und Besoldungsrunde machen. Dem Vernehmen nach werden hier von Arbeitgeberseite Zugeständnisse erwartet. Die Gewerkschaftsseite scheint entschlossen, sich gegen jede Form der Schlechterstellung von Beschäftigten wenden.

Der niedersächsische Finanzminister Reinhold Hilbers (CDU), der für die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) verhandelt, verweist auf die schwierige Situation der Länder. Die Pandemie habe die Länder nicht nur gesundheitspolitisch, sondern auch finanziell getroffen. Sie hätten große Ausgaben tätigen müssen, um das Gesundheitswesen zu stärken, die Wirtschaft zu stützen, Kommunen unter die Arme zu greifen und den Bürgern zu helfen. Die Gesamtverschuldung sei gestiegen.

In den Monaten vor den Tarifverhandlungen haben in mehreren Ländern Landtagswahlen (Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin) stattgefunden, von deren Ergebnis das weitere Vorgehen mit beeinflusst wird. Erst wenn sich die Tarifgemeinschaft der Länder mit den Gewerkschaften auf einen neuen Tarifabschluss geeinigt hat, werden die Länder zu beurteilen und zu entscheiden haben, welche Schritte zur Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamten- und Versorgungsbereich sie einleiten wollen. Voraussichtlich wird das im Jahr 2021 wohl kaum mehr der Fall sein.

Für die Beamten und Versorgungsempfänger der Kommunen stehen Besoldungs- bzw. Versorgungsanpassungen nach dem Tarifabschluss vom 26.10.2020 nicht an. Ihre Besoldung bzw. Versorgung richtet sich nach dem (Landes-)Besoldungsgesetz des Landes, zu dem sie gehören. Der Tarifvertrag für die Länder läuft noch bis zum 30.09.2021.

3. Gegenwärtige Situation in den einzelnen Ländern:

In **Baden-Württemberg** ist das am 9. Oktober 2019 verabschiedete Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2019/2020 2021 (BVAnpGBW 2019/2020/2021 - Drucks. 16/6493) am 26. Oktober verkündet worden und damit in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz ist das Ergebnis der Tarifrunde für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 2. März 2019 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen worden.

Danach sind Besoldung und Versorgung im Jahr 2020 zum 1. Januar linear um 3,2 % erhöht worden. Die Anwärtergrundbeträge sind um weitere 50 Euro gestiegen.

Zum 1. Januar 2021 wurden Besoldung und Versorgung um weitere 1,4 % angehoben.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Abstandsgebot als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums sind die im Tarifbereich vereinbarten Mindestbeträge und die überproportionale Steigerung der Stufe 1 nicht eins zu eins auf die Beamtenbesoldung und -versorgung übertragen worden, weil das zu einer Veränderung der Abstände der Besoldungsgruppen im Verhältnis zueinander und damit zu einer Verletzung des Abstandsgebots hätte führen können. Das im Tarifbereich für die einzelnen Jahre vereinbarte Gesamtvolumen ist daher insgesamt durch entsprechende lineare Steigerungen übertragen worden.

Baden-Württemberg hat am 14.03.2021 einen neuen Landtag gewählt. Die bisherigen Regierungspartner GRÜNE und CDU bilden auch die neue Landesregierung.

Der Koalitionsvertrag zwischen den GRÜNEN und der CDU enthält folgende Aussage:

*„Die Prämien der privaten Krankenversicherung orientieren sich nicht wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung am Einkommen, sondern am Beitrittsalter und am Gesundheitszustand. Beamtinnen und Beamte mit niedrigen und mittleren Einkommen sowie Teilzeitkräfte werden dadurch überproportional belastet. Wir wollen Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg daher die Möglichkeit bieten, sich ohne finanzielle Nachteile für die gesetzliche Krankenversicherung zu entscheiden. Hierzu wird das Land den Arbeitgeberanteil übernehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen und ein Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt. **Die Koalition sieht in dieser Entscheidung keine Veränderung der bundesrechtlichen Normen für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie des Beihilfesystems.**“*

Im Freistaat **Bayern** ist das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 (Gesetzentwurf vom 14. Mai 2019 - LT-Drucksache 18/2014) am 2. August 2019 verkündet worden und damit in Kraft getreten. Für das Jahr 2020 sieht das Gesetz vor, dass die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger in Bayern unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder zum 1. Januar eine lineare Besoldungserhöhung von 3,2 % erhalten. Zum 1. Januar 2021 ist eine weitere Erhöhung von 1,4 % vorgesehen.

Gegenwärtig laufen in Bayern die Vorbereitungen der besoldungsrechtlichen Änderungen, die erforderlich sind, um der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip Rechnung zu tragen.

Im Land **Berlin** hat das Abgeordnetenhaus am 29. August 2019 das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 verabschiedet. Danach wurden die Besoldung der Berliner Landesbeamten und die Versorgung der Versorgungsempfänger im Jahr 2020 zum 1. Februar um 4,3 Prozent erhöht. Mit diesem Gesetz soll auch das Ziel verfolgt werden, die Höhe der Besoldung an den Durchschnitt der übrigen Länder anzugleichen und die Anpassungsschritte sukzessive auf den 1. Januar vorzuziehen. Außerdem sollen die jährlichen Anpassungen 1,1 Prozent über dem Durchschnitt der Länder liegen. Mit dem jetzt beschlossenen Gesetz will man diesem Ziel ein Stück näher kommen.

Welche Beamten- und Besoldungspolitik das Land Berlin in den kommenden Jahren verfolgen wird, hängt maßgeblich davon ab, wie sich die künftige Regierungskonstellation im Senat von Berlin, von der zur Zeit noch gar nicht feststeht, welche Parteien sie tragen werden, dazu vereinbaren wird. Die entsprechende Koalitionsvereinbarung bleibt abzuwarten.

vom Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus ab, die zusammen mit der Bundestagswahl am 26.09.2021 stattfinden wird. Entscheidend wird sein, welche Regierungskoalition den künftigen Senat stellen wird.

Für das Land **Brandenburg** hat der dortige Landtag das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 (BbgBVAnpG 2019/2020/2021) verabschiedet. Es ist am 20. Juni 2019 rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten (LT-Drucksache 6/431). Das Gesetz sieht vor, dass die Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Land Brandenburg zum 1. Januar 2020 um 3,7 % erhöht werden. Zum 1. Januar 2021 ist eine Erhöhung um weitere 1,4 % erfolgt.

Erwähnenswert ist noch eine zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Änderung im Beihilferecht. Während die brandenburgischen Landesbeamten bisher zur Deckung von Krankheitskosten einen Beihilfeanspruch hatten und für den fehlenden Prozentsatz eine private Krankenversicherung abschließen

mussten, sind für diesen Personenkreis zwei weitere Möglichkeiten geschaffen worden. Die eine Möglichkeit besteht darin, sich zu 100 % privat zu versichern; dann wird der Basistarif zu 50 % vom Land ersetzt. Die andere Möglichkeit sieht vor, dass der Beamte Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung wird (oder bleibt) und hierfür die Arbeitgeberanteile vom Land erhält.

Für die Freie Hansestadt **Bremen** hat die Bremische Bürgerschaft am 9. Mai 2019 - und damit noch vor den Bürgerschaftswahlen, die am 26. Mai 2019 stattgefunden haben - das „Gesetz zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021 (Drucksache 19/ 2158) einstimmig beschlossen. Danach sind die Bezüge zum 1. Januar 2020 um 3,2 % erhöht worden; zum 1. Januar 2021 wurden sie um weitere 1,4 % erhöht.

In der Freien und Hansestadt **Hamburg** sind die Besoldungsregelungen im Hamburgischen Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2019/ 2020/2021“ getroffen worden. Nach diesem Gesetz erhalten die Beamten und Versorgungsempfänger in Hamburg zum 1. Januar 2020 um 3,2 % erhöhte Bezüge. Zum 1. Januar 2021 wurden die Bezüge um weitere 1,4 % erhöht. Die Versorgungsrücklage entfällt ab 2020 generell. Die Hamburgische Bürgerschaft hat das Gesetz am 11. September 2019 verabschiedet; am 1. Oktober 2019 ist es verkündet worden und rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Im Land **Hessen**, das der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) als einziges Land nicht angehört, ist der jüngste Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes am 29. März 2019 erfolgt.

Mit dem am 29. Juli 2019 verkündeten Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021 - LT-Drucksache 20/ 625) sind die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger in Hessen zum 1. Februar 2020 um 3,2 % und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 % erhöht worden.

Hessen führt gegenwärtig Tarifverhandlungen mit GEW und dbb tarifunion mit dem Ziel, eine **Entgeltordnung für Lehrer** zu vereinbaren. Es wird angestrebt, diese möglichst bis zur nächsten Tarifrunde, die im Herbst dieses Jahres ansteht, zum Abschluss zu bringen.

In Vorbereitung ist das **Dritte Dienstrechtsänderungsgesetz**. Darin sollen zahlreiche Punkte geregelt werden. Unter anderem ist daran gedacht, die Höhe eigener Einkünfte beihilfeberechtigter Ehegatten, bei deren Überschreiten die Beihilfeberechtigung entfällt, deutlich zu erhöhen. So soll vermieden werden, dass Ehegatten, die ihren Beihilfeanspruch aus diesem Grund verlieren, ihre eigenen Einkünfte ganz oder überwiegend für die Beiträge einer eigenen Krankenversicherung aufwenden müssen.

Nachdem die Besoldungsanpassung in **Mecklenburg-Vorpommern** über mehrere Jahre inhaltlich und zeitlich unabhängig von der jeweiligen Tarifrunde erfolgt ist, soll es nach dem Willen der jetzigen Landesregierung für 2019 und die Folgejahre bis 2021 eine wirkungsgleiche Übertragung der linearen Komponenten des Tarifergebnisses auf die Beamten geben. Die 0,2%ige Zuführung zur Versorgungsrücklage soll bis zum Jahr 2022 fortgeführt werden, um das Versorgungsniveau stabil zu halten. Demgemäß sind die Besoldungs- und Versorgungsbezüge zum 1. Januar 2020 um 3,0 % erhöht worden; zum 1. Januar 2021 wurden sie um weitere 1,2 % erhöht (vgl. Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. November 2019 - GVBl. 2019 S. 678).

Am 26.09.2021 hat in Mecklenburg-Vorpommern - zeitgleich mit der Bundestagswahl - eine Landtagswahl stattgefunden. Die künftige Landesregierung wird wohl wieder von der SPD geführt; Ministerpräsidentin Manuela Schwesig wird im Amt bleiben. Welche beamten- und besoldungspolitischen Schwerpunkte das Land in der nächsten Legislaturperiode setzt, wird sich zeigen, wenn ein entsprechender Koalitionsvertrag vorliegt.

Im Land **Niedersachsen** ist das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 am 26. Juni 2019 (GVBl. 2019, S. 114) verkündet worden und sodann in Kraft getreten.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge waren zuletzt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 durch das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64) erhöht worden. Ergänzend war im Rahmen des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 287) geregelt worden, dass die Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 1. Juni 2017 mindestens im Umfang von monatlich 75 Euro erfolgt.

Mit dem Gesetz von 2019 ist vorgesehen, die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger anzuheben. Im Jahr 2020 sind die Bezüge zum 1. März 2020 um 3,2 % erhöht worden; zum 1. März 2021 wurden sie um weitere 1,4 % erhöht.

Im Übrigen plant die Landesregierung ein "Programm zur Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen", das neben besseren Beförderungs- und Aufstiegsmöglichkeiten, der Einführung einer Sonderlaufbahn im Bereich Technik/IT, der Ausweitung der Möglichkeit zu Telearbeit (Home-Office) auch die Wiedereinführung einer jährlichen Sonderzahlung in Höhe von 300 € für alle Beamten der Besoldungsgruppe A 9 und höher beinhaltet, sowie einen jährlichen Zuschlag von 170 € pro Kind, 450 € Euro ab dem 3. Kind). Für Beamte der unteren Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 soll die bestehende Jahressonderzahlung von 420 € auf 920 € erhöht werden. Die neuen Beträge gelten ab 2020. Versorgungsempfänger erhalten keine Sonderzahlung.

Im Land **Nordrhein-Westfalen** ist das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom Landtag am 12. Juli 2019 verabschiedet und am 29. Juli 2019 verkündet worden und damit in Kraft getreten.

Unter Zugrundelegung der vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 und vom 17. November 2015 aufgestellten Parameter und nach Abschluss der Gespräche mit den Gewerkschaften und Verbänden hatte sich die Landesregierung entschlossen, das Ergebnis der Tarifverhandlungen zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zu übertragen. Im Hinblick auf das besoldungsrechtlich zu beachtende Abstandsgebot (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14- Rn. 75) und zur Wahrung der relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen ist zu diesem Zweck das finanzielle Gesamtvolumen der Erhöhungen der Tabellenentgelte in einen für alle gleichen Prozentsatz umgerechnet und mit diesem Prozentsatz auf die Besoldung und Versorgung übertragen worden. Von einer Übernahme der Mindestbeträge auf die Beamtenbesoldung wurde abgesehen.

Für 2020 bedeutet das zum 1. Januar 2020 eine Steigerung von 3,2 % und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 %. Soweit im Tarifbereich Entgelte über die vorgenannten Prozentsätze hinaus erhöht und strukturelle Verbesserungen in der Entgeltordnung vorgenommen werden, ist dies bei der Anpassung der Beamten- und Versorgungsbezüge nicht nachvollzogen worden. Es handele sich um strukturelle Maßnahmen, die nicht der mit der Bezügeanpassung bezweckten Teilhabe der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse dienen.

Im Land **Rheinland-Pfalz** ist das Tarifergebnis mit seinen linearen Komponenten - wie bereits im Juni 2018 angekündigt - zeitgleich und systemgerecht auf den Beamtenbereich übertragen worden. Darüber hinaus werden die Bezüge von Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern zum 1. Juli 2019 und zum 1. Juli 2020 jeweils um weitere 2 % erhöht. Mit dieser Anpassung soll im bundesweiten Besoldungsvergleich ein Platz „im verdichteten Mittelfeld“ erreicht werden. Das sei eine große und bewusste Kraftanstrengung für den Landeshaushalt, um auch für den Beamtenbereich konkurrenzfähige Bedingungen zu bieten und die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Rheinland-Pfalz zu sichern.

Das Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021 (LT-Drucksache 17/9144) sieht für die Jahre 2020 und 2021 Folgendes vor:

- zum 1. Januar 2020 eine Erhöhung um 3,2 %,
- zum 1. Juli 2020 eine Erhöhung um weitere 2,0 %,
- zum 1. Januar 2021 eine Erhöhung um weitere 1,4 %.

Im Land Rheinland-Pfalz hat am 14.03.2021 eine Landtagswahl stattgefunden. Die neue Landesregierung wird wiederum von SPD, GRÜNEN und FDP gebildet.

Der Koalitionsvertrag dieser drei Parteien enthält zum öffentlichen Dienst folgende Aussage:

„Die rheinland-pfälzischen Beamt:innen und die Tarifbeschäftigten im Öffentlichen Dienst sind eine grundlegende Stütze unseres Gemeinwesens. Eine engagierte und leistungsfähige Verwaltung ist die Voraussetzung für einen handlungsfähigen Staat, der für gute und verlässliche Strukturen des Zusammenlebens im Sinne aller Menschen sorgt.

*Wir stehen dafür ein, dass das Land Rheinland-Pfalz ein guter und attraktiver Arbeitgeber bleibt und auch in Zukunft im Wettbewerb um die besten Köpfe bestehen kann. Dies betrifft eine angemessene Bezahlung ebenso wie gute Arbeitsbedingungen für die Bediensteten des Landes. **Wir streben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten an, die Tarifabschlüsse der Tarifgemeinschaft der Länder für die Beschäftigten des Landes auch für die Beamt:innen sowie die Versorgungsempfänger:innen zu übernehmen.**“*

Für das **Saarland** regelt das Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen die Besoldung und Versorgung der Beamten. Das Gesetz wurde am 13. Juli 2019 verkündet und ist sodann in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz ist das Tarifergebnis zwar wirkungsgleich, aber zeitverzögert auf den Beamtenbereich übertragen werden soll. So sind die Bezüge zum 1. Juni 2020 um 3,2 % und zum 1. April 2021 um 1,7 % erhöht worden.

Im Freistaat **Sachsen** ist das vom Landtag verabschiedete Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 6/17566) am 13. Juli 2019 verkündet worden und rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Das Gesetz geht davon aus, dass eine umfassende 1:1-Übertragung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 auf die Besoldung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich war. Es sieht daher die Übertragung entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben am tabellenwirksamen Gesamtvolumen der Tarifeinigung vor, um beide Statusgruppen – Tarifbeschäftigte und Beamte – angemessen zu behandeln. Damit sollen die Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes eingehalten werden. Mithin ist die Tarifeinigung für 2020 auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger im Freistaat Sachsen in der Weise übertragen worden, dass ab 1. Januar 2020 die Besoldung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger um 3,2 % und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 % angehoben wird.

Im Übrigen ist Sachsen gegenwärtig damit befasst, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation in entsprechende Regelungen umzusetzen.

Im Land **Sachsen-Anhalt** ist das Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 am 25. Oktober 2019 verkündet worden und damit in Kraft getreten (LT-Drucksache 7/4475). Mit diesem Gesetz ist die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamten und Richter an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch die zeit- und inhaltsgleiche (systemgerechte) Übernahme des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) vom 2. März 2019 vorgenommen worden. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger sind zum 1. Januar 2020 um 3,2 % erhöht worden; sie wurden zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 % erhöht. Die Übernahme der im Tarifergebnis enthaltenen Mindesterhöhungsbeträge in Höhe von 100 Euro monatlich (2019), 90 Euro monatlich (2020) und 50 Euro (2021) sieht das Gesetz nicht vor.

Nachdem in Sachsen-Anhalt am 06.06.2021 ein neuer Landtag gewählt wurde und inzwischen eine neue Landesregierung, getragen von CDU, SPD und FDP, im Amt ist, lassen sich weitere beamten- und besoldungsrechtliche Entwicklungen nicht recht absehen, weil die Koalitionsvereinbarung dazu nichts enthält.

Aus **Schleswig-Holstein** ist zu berichten, dass das Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein (BVAnpG 2019-2021) am 29. Mai 2019 vom Landtag verabschiedet und am 27. Juni 2019 verkündet wurde (GVOBl. 2019, S. 120). In dem Gesetz ist vorgesehen, dass die Bezüge zum 1. Januar 2020 um 3,12 % und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,29 % angehoben werden. Damit ist lediglich die rein lineare Komponente der Tarifeinigung beim TV-L auf die Beamten übertragen worden.

Am 28.08.2020 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag das Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften (GVOBl. S. 516) beschlossen.

Im Interesse der Sicherstellung der für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben notwendigen Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein sieht das Gesetz diverse Verbesserungen insbesondere im Besoldungsrecht vor. Insbesondere folgende Maßnahmen sieht das Gesetz vor:

1. **Zusätzliche lineare Steigerung der Besoldung und Beamtenversorgung** um insgesamt 1 Prozent in den Jahren 2021 und 2022,
2. **Anhebung der Grundgehälter in den Einstiegsstufen** der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und R zum 1. Januar 2021 um 3 Prozent in den jeweils ersten Erfahrungsstufen, um 2 Prozent in den jeweils zweiten Erfahrungsstufen und 1 Prozent in den jeweils dritten Erfahrungsstufen. Zum 1. Januar 2024 folgt eine weitere Anhebung um jeweils 1 Prozent in den ersten vier Erfahrungsstufen jeder Besoldungsgruppe,
3. **Streichung der Besoldungsgruppen A 2 bis A 4,**
4. Neustrukturierung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit,
5. **Vereinheitlichung des Familienzuschlags in Stufe 1 und 2,**
6. Im Bereich des Laufbahnrechts entfällt die Mindestwartezeit für eine Beförderung nach Ablauf der Probezeit,

7. Möglichkeit der Gewährung von Leistungen zur Förderung der umweltfreundlichen Mobilität und Gesundheitsfürsorge sowie **Entgeltumwandlung für Zwecke des Fahrradleasings**,
8. **Anhebung** bisheriger Deckelungen für die Vergabe **von Amtszulagen bei Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 von 10 % auf 20 %**.
9. sonstige Änderungen wie die Abkehr von der Beschränkung zur Errichtung eines Gehaltskontos im Inland durch eine Erweiterung auf eine Bankverbindung im SEPA-Raum, Folgeänderungen in der Besoldung aufgrund der Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB) sowie redaktionelle Änderungen.

Im Bereich der Altersversorgung tritt für aus dem Beamtenverhältnis ausscheidende Beamte an die Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rente das **Altersgeld nach versorgungsrechtlichen Vorschriften**. Die Möglichkeit einer Nachversicherung auf Antrag bleibt bestehen. Mit dieser Maßnahme soll insbesondere die Mobilität zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft gefördert werden.

Im Beihilferecht erfolgt bezüglich des Ausschlusses von Beihilfeleistungen bei Überschreiten der Einkommensgrenze für Ehegatten und Lebenspartnerschaften eine ausdrückliche Regelung im Landesbeamtengesetz sowie eine Anhebung der Einkommensgrenze von 18.000 Euro auf 20.000 Euro. Dazu wird die Ausschlussfrist zur Stellung eines Beihilfeantrags auf zwei Jahre verlängert. Korrespondierend wird die Aufbewahrungsfrist für Beihilfeunterlagen auf drei Jahre verlängert.

Der Freistaat **Thüringen** hat das Tarifergebnis vom 2. März 2019 „zeitgleich und systemgerecht“ auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen. Das Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021 ist am 23. Juli 2019 verkündet worden. Das Gesetz sieht vor, dass Thüringens Beamte mit den Tarifbeschäftigten „gleichziehen“. Für 2020 bedeutet das eine Erhöhung um 3,2 % zum 1. Januar und für 2021 eine Erhöhung um weitere 1,4 %.

In Thüringen sollte am 26.09.2021 - zeitgleich mit der Bundestagswahl - erneut eine Landtagswahl stattfinden, nachdem die letzte Landtagswahl ein Ergebnis erbracht hat, das die Bildung einer Landesregierung mit einer stabilen Mehrheit im Landtag nicht ermöglicht hatte. Die für die Ansetzung einer Neuwahl erforderliche Auflösung des jetzigen Landtags ist nicht zustande gekommen. Es bleibt daher bis auf weiteres bei der im Amt befindlichen Minderheitsregierung mit dem (mit relativer Mehrheit gewählten) Ministerpräsidenten Bodo Ramelow (Die Linke). Die Beamtenpolitik wird sich daher zunächst nicht wesentlich ändern.

C.

Neueste Rechtsprechung

Dienstherr darf Verbeamtung von Tarifbeschäftigten davon abhängig machen, dass sie über ein für die Aufgabenerfüllung essentielles fachliches Wissen verfügen:

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2020 - 2 A 2.20 -

Leitsätze:

1. Der Dienstherr darf im Rahmen seines dem Schutzbereich des Art. 33 Abs. 2 GG vorgelagerten, allein öffentlichen Interessen dienenden Organisationsermessens festlegen, bei welcher beruflichen Vorbildung ein für die Aufgabenerfüllung essentielles fachliches Wissen vorliegt, aufgrund dessen er bereit ist, einen Bewerber vom Tarifangestelltenverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmen.
2. Hat der Dienstherr sich aus Gründen eines gleichmäßigen Verwaltungshandelns einen Kriterienkatalog gegeben, in dem er solche beruflichen Vorbildungen festlegt, hat ein Bewerber unter dem Gesichtspunkt der Selbstbindung der Verwaltung (Art. 3 Abs. 1 GG) einen Anspruch auf eine willkür- und missbrauchsfreie Entscheidung anhand dieses Kriterienkatalogs.

Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen ist auch nach seiner Erledigung gerichtlich angreifbar (Fortsetzungsfeststellungsklage):

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. November 2020 - 2 C 5.19 -

Leitsätze:

1. Ein für das Rechtsreferendariat ausgesprochenes Kopftuchverbot, das typischerweise nur für einige Monate einen Anwendungsbereich hat, ist auch nach seiner Erledigung gerichtlich angreifbar; das für die Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO erforderliche besondere Feststellungsinteresse ergibt sich aus der Fallgruppe des schwerwiegenden Grundrechtseingriffs.
2. In Bayern ist erst im Jahr 2018 mit Art. 11 BayRiStAG in Verbindung mit Art. 57 BayAGGVG die erforderliche gesetzliche und nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2020 - 2 BvR 1333/17 - (BVerfGE 153, 1) verfassungsgemäße Grundlage dafür geschaffen worden, einer Rechtsreferendarin zu verbieten, bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenkontakt ein Kopftuch zu tragen.

Kommissarische Wahrnehmung eines höherwertigen Dienstpostens vor Einleitung des Auswahlverfahrens über die förmliche Besetzung ist bei der Erstellung einer dienstlichen Beurteilung zu berücksichtigen:

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Januar 2021 - 2 VR 4.20 -

Leitsätze:

1. Sofern die einschlägigen Beurteilungsbestimmungen vorsehen, dass (schon) im Verfahren zur Erstellung einer dienstlichen Beurteilung die Herabsetzung von Einzelnoten oder der Gesamtnote durch einen höheren Vorgesetzten zu begründen ist (und nicht erst das Gesamtergebnis), gilt auch hier, dass eine Pflicht zur (weiteren) Plausibilisierung in einer Wechselbeziehung zur Obliegenheit des Beanteten steht, Einwände gegen die Richtigkeit oder Nachvollziehbarkeit der Benotung darzulegen.
2. Ob in einer dienstlichen Beurteilung ein besonders begründungsbedürftiger Leistungssprung anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. Hierzu gehören insbesondere der Umfang der attestierten Leistungssteigerung und die Dauer des Beurteilungszeitraums.
3. Die kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Dienstpostens vor Einleitung eines Auswahlverfahrens über die Besetzung (förmliche Übertragung) dieses Dienstpostens muss und darf bei der Erstellung einer dienstlichen Beurteilung im Zusammenhang mit diesem Auswahlverfahren nicht außer Betracht bleiben.

Leitungsaufgaben in der Krankenversorgung werden von Wissenschaftsfreiheit nicht erfasst:

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Februar 2021 - 2 C 4.19 -

Leitsatz:

Die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) gewährleistet einem Universitätsprofessor, dem als Mediziner auch Aufgaben in der Krankenversorgung an einem Universitätsklinikum übertragen worden sind, die Beibehaltung dieser Aufgaben nur insoweit, als sie - quantitativ wie qualitativ - als Anschauungs- und Betätigungsmaterial eine notwendige Voraussetzung für die angemessene Vertretung seines Fachs in Forschung und Lehre darstellen. Dazu gehören Leitungsfunktionen nicht.

Verschulden eines Prozessbevollmächtigten ist dem Vertretenen auch im Disziplinarverfahren zuzurechnen:

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2021 - 2 C 11.19 -

Leitsatz:

Auch im beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren ist das Verschulden eines Bevollmächtigten dem von diesem vertretenen Beteiligten gemäß § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen.

Gerichtliche Überprüfung einer vorläufigen Dienstenthebung erfolgt auf der Grundlage der Erkenntnisse im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung:

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 2021 - 2 B 69.20 -

Leitsatz:

Die gerichtliche Überprüfung der vorläufigen Dienstenthebung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landesdisziplinargesetzes Baden-Württemberg im Rahmen einer Anfechtungsklage hat auf der Grundlage der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegenden Erkenntnisse und vorhandenen Ermittlungsergebnisse des Disziplinarverfahrens unter Berücksichtigung und Würdigung der dafür angeführten Beweismittel oder noch zur Auswertung in Betracht kommender Beweismittel zu erfolgen. Maßgebend ist die zu diesem Zeitpunkt bestehende Sach- und Beweislage; dies schließt die Erhebung und Würdigung sog. präsenter Beweismittel (präsenze Zeugen oder sonstige herbeigeschaffte sachliche Beweismittel) ein.

In Konkurrentenstreitverfahren ist die weitere Beschwerde zu einem obersten Gerichtshof auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes statthaft:

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. März 2020 - 2 B 3.21 -

Leitsätze:

1. Die weitere Beschwerde gemäß § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG (Anmerkung: hier zum Bundesverwaltungsgericht) ist im Rahmen eines auf die Vergabe eines öffentlichen Amtes i. S. v. Art. 33 Abs. 2 GG gerichteten Konkurrentenstreitverfahrens auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes statthaft.

2. Der von der Rechtsprechung aus Art. 33 Abs. 2 GG entwickelte Bewerbungsverfahrensanspruch ist weder von vornherein öffentlich-rechtlich noch bürgerlich-rechtlich zu verorten.
3. Die Gerichte für Arbeitssachen sind für Konkurrentenstreitverfahren zuständig, bei denen sich allein Arbeitnehmer und Selbständige um die Besetzung einer Stelle im Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes bewerben.
4. Der Bewerbungsverfahrensanspruch aus Art. 33 Abs. 2 GG hat - für alle Mitbewerber - einen einheitlichen öffentlich-rechtlichen Charakter i. S. v. § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wenn entweder ein Beamter um Rechtsschutz nachsucht (unabhängig davon, ob die Stelle als Statusamt oder nach Tarifvertrag besetzt werden soll) oder wenn sich ein - auch nicht beamteter - Mitbewerber gegen die Auswahlentscheidung zugunsten eines Beamten wendet.

Entsteht während eines Verwaltungs- oder Klageverfahrens, in dem die Presse Auskunft zu einem Disziplinarverfahren verlangt, für den Dienstherrn wegen Ablaufs der Tilgungsfrist die Pflicht zur Vernichtung der Disziplinarakte, ist diese in besondere Aufbewahrung zu nehmen:

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 2020 - 2 C 41.18 -

Leitsätze:

1. Der Anspruch der Presse auf Auskunft zu einem behördlichen Disziplinarverfahren gegen einen Bundesbeamten findet seine Grundlage im Personalaktenrecht in § 111 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBG.
2. Das disziplinarrechtliche Verwertungsverbot und das Tilgungsgebot (§ 16 Abs. 1 und 3 BDG) sind als bedeutsame Abwägungsfaktoren auf Seiten des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des betroffenen Beamten in die nach § 111 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBG vorzunehmende Interessenabwägung einzustellen.
3. Das Merkmal „zwingend erforderlich“ des § 111 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBG ist im Lichte der Pressefreiheit dahin auszulegen, dass die Auskunftserteilung nicht von einer inhaltlichen Bewertung des Informationsanliegens abhängt. Nicht „zwingend erforderlich“ kann eine von der Presse verlangte Information sein, wenn sie aus anderen öffentlich zugänglichen Informationsquellen anderweitig verfügbar ist.
4. Die während eines Verwaltungs- oder Klageverfahrens mit dem Ablauf der Tilgungsfrist entstehende Pflicht des Dienstherrn, die Disziplinarakte von Amts wegen zu vernichten, tritt mit seiner Pflicht, die von einem Dritten geltend gemachte Auskunft gegebenenfalls erteilen zu müssen, in Konflikt. Der Ausgleich der kollidierenden Rechtspflichten des Dienstherrn kann nur dadurch hergestellt werden, dass der Disziplinarvorgang bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über das Auskunftersuchen in eine besondere Aufbewahrung genommen wird.

Frühere dienstliche Beurteilung entfaltet keine Bindungswirkung auf spätere Beurteilung:

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. November 2020 - 1 WRB 2/19 -

Leitsätze:

1. Beim Erstellen einer planmäßigen dienstlichen Beurteilung besteht keine Bindung an vorangehende Beurteilungen im Sinne einer „Fortschreibung“ der dortigen Werturteile oder Benotungen.
2. Spricht das Gericht mit einem Bescheidungenstenor die Verpflichtung zur Neufassung einer dienstlichen Beurteilung aus, so sind die beurteilenden Vorgesetzten auch an die tragenden Gründe der Entscheidung gebunden. Stellt das Gericht dort lediglich einen Widerspruch zwischen der vergebenen Benotung und der Beschreibung im Textteil der Beurteilung fest, so ist der beurteilende Vorgesetzte frei, den Widerspruch durch eine Angleichung des Textes an die Notenwerte, eine Angleichung der Notenwerte an den Text oder einen Mittelweg (wechselseitige Annäherung von Notenwerten und Text) zu beheben.

Wer der dienstlichen Anordnung, sich beim Amtsarzt zur Prüfung der Dienstunfähigkeit einzufinden, nicht folgt, bleibt dem Dienst bedingt vorsätzlich fort:

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. November 2020 - 2 C 6.19 -

Leitsatz:

Ordnet der Dienstherr nach Maßgabe von § 79 Abs. 1 Satz 2 LBG NRW a.F. (entspricht § 96 Abs. 1 Satz 2 BBG) rechtmäßig an, dass sich der Beamte bei Geltendmachung einer seine Dienstfähigkeit ausschließenden Erkrankung bereits am ersten Tag beim Polizeiarzt (Amtsarzt) melden muss, damit dieser die Dienstunfähigkeit prüft und ggfs. bestätigt, ist der Beamte von der Dienstleistungspflicht nur befreit, wenn er dieses Verfahren einhält. Andernfalls bleibt der Beamte dem Dienst bedingt vorsätzlich fern.

Kein Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch gegen den Dienstherrn, wenn die einstweilige Anordnung erlassen oder das Auswahlverfahren abgebrochen wird:

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2021 - 2 C 12.20 -

Leitsätze:

1. Art. 33 Abs. 2 GG gewährleistet einem Bewerber, dass über die Vergabe eines öffentlichen Amtes nur nach Maßgabe der dort genannten Kriterien entschieden wird. Verletzt der Dienstherr durch eine Auswahlentscheidung diesen Bewerbungsverfahrensanspruch, stellt die vom unterlegenen Bewerber veranlasste einstweilige Anordnung sicher, dass dieses Amt für eine weitere, dann fehlerfreie Auswahlentscheidung zur Verfügung steht. Durch die vorläufige Untersagung der Vergabe des Amtes ist dem Bewerbungsverfahrensanspruch in vollem Umfang Rechnung getragen, so dass dem Bewerber wegen der Verletzung seines Bewerbungsverfahrensanspruchs durch die erste fehlerhafte Auswahlentscheidung kein Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch zusteht.
2. Bricht der Dienstherr das Auswahlverfahren im Anschluss an die einstweilige Anordnung wegen nicht behebbaren Fehler des bisherigen Verfahrens ab, liegt ein sachlicher Grund für den Abbruch des Verfahrens vor. Da der Dienstherr insofern rechtmäßig handelt, ist ein Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch gegen den Dienstherrn ausgeschlossen.

Entscheidung des (sächsischen) Gesetzgebers, Strukturzulage nur für die Zukunft aufzuheben, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden:

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. März 2021 - 2 C 17.19 -

Leitsätze:

1. Die Regelung des § 45 des Sächsischen Besoldungsgesetzes über die Gewährung einer Strukturzulage hat im Zeitraum ihrer Geltung gegen Art. 33 Abs. 5 i.V.M. Art. 3 Abs. 1 GG insoweit verstoßen, als sie bei der Anspruchsberechtigung innerhalb der Gruppe der nach Besoldungsgruppe A 9 besoldeten Beamten nach deren Laufbahzugehörigkeit differenziert hat.
2. Die Entscheidung des sächsischen Besoldungsgesetzgebers, die Strukturzulage (nur) für die Zukunft aufzuheben, und damit den bislang begünstigten Beamten die gewährten Zulagen dauerhaft zu belassen, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zur Begründung einer amtsärztlichen Untersuchungsanordnung reicht es aus, wenn auf die krankheitsbedingten Fehlzeiten des gesetzlich geregelten Umfangs verwiesen wird:

Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11. August 2020 - 1 B 1846/20 -

Leitsätze:

1. § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG steht der Zulässigkeit eines Eilantrags gegen eine amtsärztliche Untersuchungsanordnung nicht entgegen.
2. Der Begründungspflicht einer auf die gesetzliche Vermutungsregel des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG, § 36 Abs. 1,2 HBG gestützten amtsärztlichen Untersuchungsanordnung ist hinreichend Rechnung getragen, wenn zur Begründung auf die krankheitsbedingten Fehlzeiten des gesetzlich geregelten Umfangs verwiesen wird.

Zuweisung eines anderen Dienstpostens innerhalb des Bereichs einer Bundespolizeidirektion auch dann nur Umsetzung, wenn mit ihr ein Wechsel der Bundespolizeiinspektion verbunden ist:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. November 2020 - 1 B 1242/20 -

Leitsätze:

1. Die dem Beamten mitgeteilte Feststellung des Dienstvorgesetzten nach § 4 Abs. 2 BPolG, er sei polizeidienstunfähig, ist kein Verwaltungsakt, sondern ein unselbständiger Verfahrensschritt ohne Regelungscharakter, der die den Status des Beamten ändernde oder berührende Entscheidung des Dienstherrn über dessen weitere Verwendung nur vorbereitet.
2. Die Zuweisung eines anderen Dienstpostens innerhalb derselben Bundespolizeidirektion ist auch dann eine Umsetzung (Anmerkung: und keine Versetzung), wenn mit ihr ein Wechsel der Bundespolizeiinspektion verbunden ist.

Pensionsregelungsbehörde ist an Feststellung der Dienstunfähigkeit durch die zuständige Behörde im Zurruesetzungsverfahren gebunden:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2020 - 1 A 612/14

Leitsatz:

Die Bindungswirkung einer Zurruesetzungsverfügung erstreckt sich auch auf den konkreten körperlichen Zustand oder die konkreten gesundheitlichen Gründe, wegen dessen oder derer der Beamte - nach der Einschätzung der zuständigen Behörde - im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BBG zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd dienstunfähig ist. Die über die Bewilligung von Versorgungsleistungen ent-

scheidende Behörde darf daher nicht eigenständig prüfen, welche Erkrankungen eines Beamten die Annahme rechtfertigen, er sei dienstunfähig, sondern ist insoweit an die (bestands- oder rechtskräftige) Einschätzung der zuständigen Behörde im Zuruhesetzungsverfahren gebunden.

Redaktion:

Peter Christensen, Geschäftsführer, verantwortlich

Dr. Horst Günther Klitzing, Vorsitzender

AhD, Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

Rheinallee 18-20, 53173 Bonn

Tel.: 0228-90 266 66

Fax: 0228-90 266 80

ahd@hoehererdienst.de

www.hoehererdienst.de

Die Kontaktdaten von Personen, die sich zum Bezug unseres Newsletters anmelden oder Einladungen zu unseren Veranstaltungen erhalten, werden bei uns gespeichert, sofern die Betroffenen uns ihre Einwilligung dazu erteilt oder wir die Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen recherchiert haben. Die bei uns gespeicherten Daten umfassen den Namen (Vor- und Familiennamen), die berufliche Funktion, die Postanschrift sowie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse. Die Speicherung erfolgt auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Werden Kontaktdaten zum Zwecke der Einladung zu einer Veranstaltung erhoben, speichern wir diese im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für künftige Kontaktaufnahmen im Zusammenhang mit weiteren Veranstaltungen. Eine Verwendung der gespeicherten Daten zu anderen als den genannten Zwecken oder eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Personen, deren Kontaktdaten bei uns gespeichert sind, können nach den Vorschriften der DSGVO verlangen, dass sie Auskunft über ihre bei uns gespeicherten Daten erhalten (Artikel 15), dass ihre von uns unrichtig oder unvollständig erhobenen Daten unverzüglich berichtigt bzw. vervollständigt werden (Artikel 16), dass ihre bei uns gespeicherten Daten gelöscht werden (Artikel 17), dass die Verarbeitung ihrer Daten eingeschränkt wird (Artikel 18) und dass sie oder ein anderer Verantwortlicher ihre Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten (Artikel 20). Eine uns einmal erteilte Einwilligung zur Speicherung von Daten kann uns gegenüber jederzeit widerrufen werden (Artikel 7 Abs. 3); in diesem Fall werden die betreffenden Daten gelöscht.

Wer von einem oder mehreren der vorgenannten Rechte Gebrauch machen möchte, schreibe uns bitte an die Mailadresse ahd@hoehererdienst.de. Beschwerden sind an eine Aufsichtsbehörde zu richten. Zuständig ist die Aufsichtsbehörde ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel.: (0211) 38424-0, Fax: (0211) 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

**Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletters kein Interesse bestehen,
geben Sie uns bitte per Mail Bescheid – Vielen Dank!**